Sturmversicherung

Vorvertragliches ergänzendes Informationsblatt für Schadensversicherungsprodukte (ergänzendes IPID für Schadensversicherungen)

DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group



Produkt: DONAU Privatschutz Wohnen

14.03.2024

Das vorliegende Dokument enthält zusätzliche und ergänzende Informationen zu jenen, die im Informationsblatt Sturmversicherung (IPID Sturmversicherung) enthalten sind, um es dem potenziellen Versicherungsnehmer zu erleichtern, die Eigenschaften des Produkts, die vertraglichen Pflichten und die Vermögenssituation des Unternehmens detaillierter zu erfassen.

<u>Der Versicherungsnehmer muss vor Unterzeichnung des Vertrages Einsicht in die allgemeinen</u> Versicherungsbedingungen nehmen.

DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group, Aktiengesellschaft, Schottenring 15, 1010 Wien (Österreich), Telefonnr. + 43 (0) 5033070000, Telefax: +43 (0) 503309970000, Internetseite: www.donauversicherung.at, E-Mail: donau@donauversicherung.at.

Die Donau Versicherung AG Vienna Insurance Group ist ein österreichisches Versicherungsunternehmen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft und der Vienna Insurance Group zugehörig, mit Geschäftssitz und Hauptniederlassung am Schottenring 15 in 1010 Wien (Österreich), Telefonnr. + 43 (0) 5033070000, Telefax: +43 (0) 503309970000, Internetseite: www.donauversicherung.at, E-Mail: donau@donauversicherung.at.

Der Versicherer ist beim Handelsgericht Wien in das Firmenbuch unter 32002m eingetragen und übt die Versicherungstätigkeit aufgrund der von der zuständigen österreichischen Aufsichtsbehörde (Finanzmarktaufsicht "FMA") erteilten Konzession aus. Der Versicherer untersteht der Kontrolle der vorgenannten FMA. In Italien ist die DONAU Versicherung zur Ausübung der Versicherungstätigkeit im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit gemäß Artikel 24 Legislativdekret vom 7. September 2005 ("Versicherungskodex") zugelassen und im Register der Versicherungsunternehmen beim IVASS unter der Nummer II.00750 eingetragen.

Entsprechend der letzten genehmigten Bilanz (2023) entspricht das Eigenkapital des Versicherers einem Betrag in Höhe von EUR 125,32 Millionen (EUR 32,84 Millionen für die Lebensversicherung, EUR 83,94 Millionen für die Sachversicherung und EUR 8,54 Millionen für die Krankenversicherung). Das Grundkapital beträgt EUR 16,57 Millionen (EUR 6,21 Millionen für die Lebensversicherung, EUR 8,86 Millionen für die Sachversicherung und EUR 1,5 Millionen für die Krankenversicherung). Die Rücklagen, das sind Kapital-, Gewinn- und Risikorücklagen, belaufen sich insgesamt auf EUR 88,61 Millionen (EUR 24,48 Millionen für die Lebensversicherung, EUR 58,81 Millionen für die Sachversicherung und EUR 5,31 Millionen für die Krankenversicherung).

Entsprechend der letzten genehmigten Bilanz (2023) entspricht die Solvabilitätsrate 361,77%. Bei der Solvabilitätsrate handelt es sich um das Verhältnis zwischen den verfügbaren Eigenmitteln und dem Eigenmittelerfordernis aufgrund der geltenden Gesetzgebung.

https://www.donauversicherung.at/die-donau/unternehmensberichte/

Auf den Versicherungsvertrag ist österreichisches Recht anwendbar. Für den Fall, dass zwingende Regelungen des italienischen Rechts für den Versicherungsnehmer vorteilhafter sind, gehen diese dem österreichischen Recht vor.



Was ist versichert?

Folgende Sachen können versichert und müssen separat beantragt werden:

- das Hauptgebäude
- die Nebengebäude
- fix aufgestellte Mobilheime und Wohnwägen an der angeführten Risikoadresse
- Glashäuser mit Fundament
- Carports (auch freistehend)

Versicherte Sachen	Plus
Sachen, die fix mit dem Gebäude verbunden sind, z.B. Vordächer, Windfänge, Markisen, Jalousien, Rollläden, Antennen, Dachrinnen, Solar- und Photovoltaikanlagen	Im Rahmen der Versicherungssumme
Unbewegliche Sachen auf dem Grundstück, z.B. Terrassen, Laternen, Antennen, Müllentsorgungsanlagen, freistehende Solaranlagen, Photovoltaikanlagen und Beleuchtungskörper am Grundstück	Im Rahmen der Versicherungssumme
Ausgenommen sind: Carports, Glastafeln aller Art, Schwimmbecken samt Zubehör, Stützmauern sowie Kulturen	
Einfriedungen jeglicher Art (auch lebende) am Grundstück	Im Rahmen der Versicherungssumme
Gartenanlagen und Kulturen, das sind Bäume und Sträucher auf dem Grundstück (ausgenommen Wald, Obstplantagen, Früchte und Einfriedungen)	EUR 5.000,–
Gartenmöbel und Spielplatzeinrichtungen, die vom Hersteller für die dauerhafte Aufstellung im Freien vorgesehen sind, im Eigentum des Versicherungsnehmers am Grundstück (subsidiär zu einer Haushaltsversicherung)	EUR 3.000,–
fix montierte Haustechnik am Grundstück, wie Luftwärme- und Erdwärmepumpen, Gartenbewässerung, und Ladestationen für Elektrofahrzeuge	EUR 10.000,-
Privaten ein- und mehrspurige Kraftfahrzeuge, Anhänger und Boote in Gebäuden am Grundstück zum Zeitwert (subsidiär)	EUR 30.000,–
Versicherte Gefahren und Risiken	Plus
Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdrutsch	Im Rahmen der Versicherungssumme
Schäden durch Vermurung, Lawinen- und Lawinenluftdruck	EUR 30.000,-
grobe Fahrlässigkeit	100 %
Versicherte Gefahren und Risiken	Plus
Schäden durch Dachlawinen (Schneerutsch) an Gebäudebestandteilen	EUR 4.000,-
Schäden durch Raureif und Eisregen (Eisdruck) an versicherten Sachen (Folgeschäden durch umstürzende Bäume, Masten und dergleichen)	EUR 40.000,–
Mitversicherung von nachweislich entstandenen optischen Schäden am Gebäude sowie an versicherten	EUR 4.000,– (davon für Fallrohre

Gebäudebestandteilen und Einfriedungen aus Metall oder Alu durch Eiskörner, sofern eine Wiederherstellung erfolgt	EUR 500,-)
Versicherte Kosten und Erweiterungen	Plus
Nebenkosten, das sind:	20 %
Bewegungs- und Schutzkosten, Abbruch- und Aufräumkosten und Entsorgungskosten sowie Mehrkosten durch Behandlung von gefährlichem Abfall und/oder Problemstoffen	zusätzlich zur Gebäudeversicherungssumme
Mehrkosten für Ersatzräumlichkeiten nach einem ersatzpflichtigen Schadensereignis für max. zwölf Monate. Diese Obergrenzen gelten insgesamt auch bei gleichzeitigem Bestehen eines Haushaltsproduktes!	EUR 1.500,– pro Monat max. EUR 10.000,– im Jahr
Mehrkosten nach einem versicherten Ereignis für die Zwischenlagerung der versicherten Sachen in Externen Lagerräumen innerhalb Österreichs für max. zwölf Monate	20 % zusätzlich zur Gebäudeversicherungssumme
Mehrkosten für Bauliche Verbesserungen nach behördlichen Auflagen	15 % zusätzlich zur Gebäudeversicherungssumme
Hangsicherungskosten nach einem Erdrutsch (ersatzpflichtiges Schadensereignis)	EUR 7.500,–
Generelle Neuwertentschädigung – für bewohnte und gewartete Gebäude	mitversichert

Siehe Bedingungen 1002A und Klausel 1023K

Es gelten die in den Bedingungen und Klauseln angeführten Selbstbehalte, Versicherungssummen und Einschränkungen.

Der Umfang der Verpflichtung des Unternehmens ist auf die Deckungssumme und auf die mit dem Versicherungsnehmer vereinbarten Versicherungssummen beschränkt.

Welche Optionen/Personalisierungen können gewählt werden?

OPTIONEN MIT REDUZIERUNG DER PRÄMIE

Genereller
Selbstbehalt

Es kann zwischen 3 Selbstbehaltsvarianten gewählt werden:

Selbstbehalt von EUR 100,-- je Schadenfall Selbstbehalt von EUR 200,-- je Schadenfall Selbstbehalt von EUR 400,-- je Schadenfall

Bei Vereinbarung eines Selbstbehaltes wird die Prämie reduziert.

OPTIONEN MIT ZAHLUNG EINER ZUSATZPRÄMIE

Sämtliche Optionen können bei Vertragsabschluss ausgeübt werden.

Erhöhung der
Summe für
"optische Schäden
durch Hagel"
•

Erweiterung des Versicherungsschutzes

Mitversicherung von nachweislich entstandenen optischen Schäden durch Eiskörner, sofern eine Wiederherstellung erfolgt auf "Erstes Risiko" bis EUR 10.000,– (davon Begrenzung für Dächer EUR 5.000,– sowie für Fallrohre EUR 1.000,–).

Erhöhung optische Schäden auf EUR 10.000.-

Es gelten die in der Klausel angeführten Selbstbehalte, Versicherungssummen und Einschränkungen

Siehe Klausel 1014K

Paket Unbenannte Gefahren zur Eigenheimversicherung

Erweiterung des Versicherungsschutzes:

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt wurden (Sachschaden).

Als Sachschaden gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz (Ausschlüsse gemäß der

Klausel "Paket Unbenannte Gefahren zur Eigenheimversicherung").

Die Höchstentschädigung beträgt 50 % der Gebäudeversicherungssumme.

Selbstbehalt je Schadensfall: EUR 350,-

Weiters sind in der Eigenheimversicherung mitversichert, bis jeweils EUR 10.000,– auf "Erstes Risiko":

- Schäden an elektrischen Anlagen und Leitungen am Grundstück durch Marderbiss und andere wildlebender Nagetiere
- Schäden an den Außenmauern der versicherten Gebäude durch böswillige Beschädigung inkl. Graffitis
- Schäden an den versicherten Gebäuden durch Innere Unruhen
- Folgeschäden am versicherten Gebäude durch Austritt von Heizöl

Der Versicherungsnehmer hat in jedem Versicherungsfall nach dieser Klausel einen Selbstbehalt von EUR 350,- zu tragen.

Es gelten die in der Klausel angeführten Selbstbehalte, Versicherungssummen und Einschränkungen

Siehe Klausel 3003K

Schwimmbad-/ Whirlpoolpaket

Erweiterung des Versicherungsschutzes:

Mitversichert ist ein Schwimmbad / ein Whirlpool / ein Biotop / ein Teich (mit einem Anschaffungswert von mindestens

EUR 5.000,–) am Grundstück inklusive Abdeckung (Konstruktion und Verglasung, auch wenn diese aus Poly-Carbonat oder einem anderen Kunststoff ist) sowie die Schwimmbadtechnik (Umwälzpumpe, Filteranlage, Beleuchtung, Absaugegeräte, Poolheizung) in folgendem Umfang:

Im Rahmen der Feuerversicherung sind mitversichert:

Schäden durch Brand, direkten und indirekten Blitzschlag, Explosion.

Im Rahmen der Sturmversicherung sind mitversichert:

Schäden durch Sturm, Hagel und Schneedruck.

Im Rahmen der Leitungswasserversicherung:

Schäden am Rohrsystem zum und vom Schwimmbad / Whirlpool / Biotop (auch eigener Kreislauf) außerhalb des Gebäudes, jedoch innerhalb des Grundstückes ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache. Rohrersatz bis maximal 10 Meter.

Die Ersatzleistung für derartige Schäden ist mit der in der Polizze ausgewiesenen Höchstentschädigungssumme auf "Erstes Risiko" je Schadensfall begrenzt. Die Entschädigung erfolgt zum Neuwert.

Höchstentschädigungssumme:

Mindestens EUR 5.000,- bis maximal EUR 100.000,-

Es gelten die in der Klausel angeführten Selbstbehalte, Versicherungssummen und Einschränkungen.

Siehe Klausel 1031K



Was ist NICHT versichert?

Personen und Risiken, die nicht versichert sind

Nicht versichert sind, auch nicht als unvermeidliche Folge eines Schadensereignisses

- Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Absturz oder Anprall von Luft- oder Raumfahrzeugen, deren Teile oder Ladung;
- Schäden durch Sog- oder Druckwirkungen von Luft- oder Raumfahrzeugen;
- Schäden durch Bewegung von Boden- oder Gesteinsmassen, wenn diese Bewegung durch Bautätigkeiten oder bergmännische Tätigkeiten verursacht wurde;
- Schäden durch Bodensenkung;

- Schäden durch dauernde Witterungs- oder Umwelteinflüsse;
- Beeinträchtigungen ohne Auswirkungen auf die Brauchbarkeit, Funktionsfähigkeit oder Nutzungsdauer der Sachen:
- Schäden, die dadurch entstanden sind, dass im Zuge von Neu-, Zu- oder Umbauten versicherter Bauwerke Baubestandteile nicht oder noch nicht entsprechend fest mit dem sonstigen Bauwerk verbunden waren oder Baubestandteile aus der üblichen Verbindung mit dem Bauwerk gelöst wurde

Nicht versichert sind:

- Kosten, die durch Gesundheitsschäden bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden;
- Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordenen Feuerwehren und anderen Verpflichteten

Siehe AStB (1002A)

Unbewegliche Sachen auf dem Grundstück:

Ausgenommen sind: Carports, Glastafeln aller Art, Schwimmbecken samt Zubehör, Stützmauern sowie Kulturen



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Genereller Selbstbehalt

Falls die entsprechende Option seitens des Versicherungsnehmers ausgeübt wird, gilt der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer vereinbarte Selbstbehalt pro Schadenfall.

Regressanspruch

Gemäß § 67 VersVG geht - für den Fall, dass dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zusteht - der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt.

Wenn sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen seine Gäste, Hausangestellte und mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Verwandten und Angehörigen richtet, erklärt der Versicherer seinen Anspruch nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers geltend zu machen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich verursacht wurde.



Welche Verpflichtungen habe ich? Welche Verpflichtungen hat das Unternehmen?

Meldung des Schadens:

Jeder Schaden ist unverzüglich ab Kenntnis, spätestens binnen dreier Tage, dem Versicherer zu melden. Durch die Absendung der Meldung wird die Frist gewahrt.

Was tun bei Eintritt eines Schadensfalles?

Schäden sowie Verlust oder Abhandenkommen versicherter Sachen sind unverzüglich auch der Sicherheitsbehörde zur Anzeige zu bringen. In der Anzeige bei der Sicherheitsbehörde sind alle abhandengekommenen Sachen anzugeben.

Direkter/konventionierter Beistand:

Nein

Abwicklung seitens anderer Unternehmen:

Nein

	Verjährung:
	Für die Verjährung gilt § 12 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG). Danach verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag in drei Jahren, wobei diese Frist gegenüber Dritten erst ab Kenntnis des Rechts auf die Leistung des Versicherers zu laufen beginnt. Nach zehn Jahren tritt jedoch die Verjährung jedenfalls ein.
Falsche oder unvoll- ständige Angaben	Etwaige falsche oder unvollständige Angaben zu Gefahrumständen bei Vertragsabschluss können den Versicherungsschutz beeinträchtigen bzw. gegebenenfalls zum gänzlichen Verlust des Versicherungsschutzes führen.
	Etwaige falsche oder unvollständige Angaben zu Risikoerhöhungen können den Versicherungsschutz beeinträchtigen bzw. gegebenenfalls zum gänzlichen Verlust des Versicherungsschutzes führen.
Pflichten des Unter- nehmens	Es bestehen keine zusätzlichen Informationen zu jenen, die bereits im Informationsblatt zum Schadensversicherungsprodukt angegeben sind.

Wann u	Wann und wie zahle ich?	
Prämie	Die Prämie muss im Voraus für das ganze Versicherungsjahr an das Versicherungsunternehmen bezahlt werden, und zwar mit den üblichen Zahlungsmitteln (Banküberweisung, nicht übertragbarer Scheck, Bargeld) und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend. Der Versicherer kann der Zahlung der Jahresprämie in Teilbeträgen ohne Zusatzkosten zustimmen.	
	siehe ABS, Artikel 4 sowie §§ 38 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)	
	Bei allen Prämien und Prämiensätzen ist bereits die italienische Versicherungssteuer eingerechnet (Bruttoprämien), welche getrennt in der Polizze angeführt wird.	
	Es gilt eine Wertanpassung vereinbart:	
	Die Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage wird jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie um den Prozentsatz erhöht oder vermindert, der den Schwankungen der Verbraucherpreise gemäß dem österreichischen Verbraucherpreisindex oder gemäß dem an seine Stelle getretenen Index seit letzter Prämienhauptfälligkeit entspricht. Im gleichen Ausmaß wird die Prämie erhöht oder vermindert.	
	Für die Berechnung des Prozentsatzes der Änderung wird der von der Statistik Austria jeweils letztmals vor Prämienhauptfälligkeit veröffentlichte Verbraucherpreisindex oder der an seine Stelle getretene Index herangezogen.	
Rück- erstattung	Im Falle eines Rücktritts vom Vertrag.	

\mathbb{X}	Wann b	eginnt und endet die Deckung?
_	Dauer	Der Beginn des Versicherungsschutzes ist in der Versicherungspolizze angegeben. Voraussetzung ist, dass die erste Versicherungsprämie rechtzeitig und vollständig bezahlt wird.
	Jauei	Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer weniger als ein Jahr, endet der Versicherungsschutz ohne Kündigung zum vereinbarten Zeitpunkt.
		Bei Verträgen mit einer Dauer von einem Jahr oder länger erfolgt nach dem in der Polizze angegebenen Ablaufdatum jeweils automatisch die Vertragsverlängerung für ein weiteres Jahr, sofern keine fristgerechte Kündigung erfolgt.
		Der Versicherungsschutz endet durch Kündigung durch den Versicherer oder den Kunden.
Aus	ssetzung	Es bestehen keine zusätzlichen Informationen zu jenen, die bereits im Informationsblatt zum Schadensversicherungsprodukt angegeben sind.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Für Verbraucher ist der Rücktritt vom Versicherungsvertrag binnen zwei Wochen ab Erhalt der Polizze möglich.

Rücktritt nach Abschluss

Nach § 5c Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)

- (1) Sie können von Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zurücktreten.
- (2) Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages (= Zusendung der Polizze bzw. Versicherungsschein), jedoch nicht, bevor Sie den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.
- (3) Die Rücktrittserklärung ist zu richten an: DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group, Schottenring 15, 1010 Wien, oder per E-Mail an donau@donauversicherung.at oder per Fax an +43 (0)50 330 99 70000. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden. Die Erklärung ist auch wirksam wenn sie in den Machtbereich Ihres Versicherungsvertreters gelangt.
- (4) Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und Ihre künftigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag. Hat der Versicherer bereits Deckung gewährt, so gebührt ihm eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie. Wenn Sie bereits Prämien an den Versicherer geleistet haben, die über diese Prämie hinausgehen, so hat sie Ihnen der Versicherer ohne Abzüge zurückzuzahlen.
- (5) Ihr Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat, nachdem Sie den Versicherungsschein einschließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.

Nach § 8 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG)

- (1) Wurde der Vertrag ausschließlich im Wege des Fernabsatzes (z. B. Telefon, Internet, E-Mail, SMS, Direct-Mail) abgeschlossen, kann ein Verbraucher vom Vertrag oder seiner Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen zurücktreten.
- (2) Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Hat aber der Verbraucher die Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen erst nach Vertragsabschluss erhalten, so beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Erhalt aller dieser Bedingungen und Informationen.
- (3) Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist abgesendet wird.
- (4) Das Rücktrittsrecht besteht nicht bei kurzfristigen Versicherungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Auflösung

Der Versicherungsvertrag kann zum Ende des jeweiligen Versicherungsjahres mit einer Kündigungsfrist von mindestens 60 Tagen gekündigt werden.

Nach dem Eintritt des Schadensfalles ist jeder Teil unbeschadet anderer Rechtsfolgen berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen, wenn der andere Teil eine ihm im Zusammenhang mit dem Schadensfall gesetzlich oder vertraglich auferlegte Pflicht verletzt hat.

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, unabhängig vom Vorliegen der Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht durch den anderen, das Versicherungsverhältnis nach Eintritt eines Schadensfalles zu kündigen, wenn

- die für diesen Schadensfall zu leistende Entschädigung einen Betrag von EUR 500,übersteigt oder
- in der jeweiligen Versicherungsperiode insgesamt bereits zwei Schadensfälle eingetreten sind und die dafür insgesamt zu leistende Entschädigung eine Jahresprämie übersteigt.



An wen richtet sich dieses Produkt?

Dieses Versicherungsprodukt ist für alle Personen (insbesondere Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte) in der italienischen Region Trentino-Südtirol lebende und gemeldete (Wohnsitz) Personen bzw. ansässige (Firmensitz oder Niederlassung) Unternehmen mit Bedarf oder Wunsch nach einer Absicherung gegen das Sachschadenrisiko, insbesondere aus Elementargefahren, für Eigenheimgebäude innerhalb Trentino-Südtirols gedacht. Als Eigenheimgebäude gelten alle Wohnhäuser, welche für eine überschaubare Gruppe von Menschen, die einen gemeinsamen Haushalt führen, dienen und zumindest eine Wohneinheit enthalten.



Welche Kosten muss ich auf mich nehmen?

Vermittlungskosten

Der Anteil, den die Vermittler beziehen, beträgt durchschnittlich 21,39%.

Wie kann ich Beschwerden einreichen und Streitigkeiten beilegen?	
An das Versicher-	Eventuelle Beschwerden, die das Vertragsverhältnis oder die Schadenabwicklung betreffen, können dem Versicherer schriftlich an die folgende Adresse übermittelt werden:
ungsunter- nehmen	Donau Versicherung AG Vienna Insurance Group
Hemmen	Beschwerde-Servicestelle
	Schlossergasse 1, 6020 Innsbruck
	Tel.: +43 50 330 70180
	Fax: +43 50 330 99 72015
	E-Mail: tirolvertrag@donauversicherung.at
	Die gesetzlich vorgesehene Antwortfrist auf Beschwerden beträgt 45 Tage.
	Im Falle einer unzureichenden oder verspäteten Antwort ist es möglich sich an das IVASS, Via del Quirinale, 21 – 00187 Roma, fax 06.42133206, pec: ivass@pec.ivass.it. Info auf: www.ivass.it, zu wenden.
An das IVASS	In Österreich ist die Aufsichtsbehörde Finanzmarktaufsicht (FMA) auch zugleich die zuständige Beschwerdebehörde für den Versicherungssektor. Beschwerden können daher auch direkt per Fax oder auf dem Postweg an folgende Anschrift gesendet werden:
	Finanzmarkaufsicht
	Beschwerdewesen
	Otto-Wagner-Platz 5
	A-1090 Vienna (Austria)
	Fax: 0043 1 249 59 5199
	Auf der folgenden Internet-Seite der Finanzmarktaufsicht finden sich nähere Hinweise zur Übermittlung von Beschwerden: http://www.fma.gv.at/cms/site/DE/abfragen.html?id=BVU.
/OR ANRUFUNG DER GERICHTE ist es möglich, in einigen Fällen notwendig, sich folgender alternativer /erfahren zur Streitbeilegung zu bedienen	
Mediation	Sich an eine Mediationsstelle wenden, die im Verzeichnis des Justizministeriums, einsehbar auf der Seite www.giustizia.it, eingetragen ist (Gesetz vom 09/08/2013, Nr. 98)
Begleitete Ver-	Auf Antrag des eigenen Anwalts an das Unternehmen

handlung mit Rechts- beistand	
	Für etwaige Streitigkeiten betreffend die Höhe des Schadens oder die nötigen Reparaturkosten kann ein Schiedsgericht mit drei Sachverständigen (je einer pro Partei eingesetzt und der Dritte im Einvernehmen bestimmt) hinzugezogen werden. Sollte über die Ernennung des Obmanns kein Einvernehmen hergestellt werden können, kann auch der Präsident des Gerichtes, das seinen Sitz im zuständigen Gerichtsbarkeitsbereich des Versicherungsnehmers hat, befragt werden.
Andere alternative Prozeduren zur Streit-	Zur Regelung von grenzüberschreitenden Streitigkeiten oder Streitigkeiten zwischen einem Versicherungsnehmer, der Bürger eines Mitgliedstaates ist, und einem Unternehmen, welches seinen Firmensitz in einem anderen Mitgliedsstaat hat, darf der in Italien ansässige Beschwerdeführer wie folgt Beschwerde führen:
beilegung	 - beim IVASS, das die Beschwerde auf außergerichtlichem Wege an die zuständigen ausländischen Behörden weiterleitet und den Beschwerdeführer darüber und in Folge auch über die Antwort informiert;
	- direkt bei den zuständigen ausländischen Behörden des Mitgliedsstaates oder des dem EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) zugehörigen Staates, wo das Versicherungsunternehmen seinen Sitz hat, um dort das FIN-NET Verfahren zu starten (ein Netz der Zusammenarbeit von nationalen Einrichtungen). Siehe dazu die Internetseite http://www.ec.europa.eu/fin-net.

FÜR DIESEN VERTRAG VERFÜGT DAS UNTERNEHMEN NICHT ÜBER EINEN FÜR DEN VERSICHERUNGSNEHMER RESERVIERTEN DISPOSITIVEN BEREICH (SOG. HOME INSURANCE); WESWEGEN SIE NACH DER UNTERSCHRIFT DIESEN VERTRAG NICHT TELEMATISCH VERWALTEN KÖNNEN.